Landkreis Görlitz

Vorlage Nr.
BV/093/2025

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Jugendhilfeausschuss	06.02.2025	Entscheidung	**öffentlich**

TOP **Aufhebung der Beschlüsse zum Unterausschuss Kindertageseinrichtungen/Familienbildung**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt die Aufhebung

1. des Beschlusses JHA/003/2024 zur Besetzung des Unterausschusses Kindertageseinrichtungen/Familienbildung vom 26.09.2024,
2. des Beschlusses JHA/003/2008 zur Bildung eines Unterausschusses Kindertageseinrichtungen/Familienbildung vom 05.11.2008.

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	Sitzungsgeld für die Mitglieder (je 30 € für freie Träger, 50 € für Kreisräte für jede Sitzung mit mind. 2 Std.) zzgl. Fahrtkosten ca. 300 € je Sitzung, also im Moment ca. 1.200 € jährlich
Veranschlagt unter Budget	
Belastung der Folgejahre	Je nach Besetzung mind. 1.200 € jährlich, ggf. mehr

Begründung

Im Zuge der Diskussion um den Gemeinsamen Antrag JHA/001/2024 *Antrag der Vertreter der freien Träger im Jugendhilfeausschuss: Bildung temporär arbeitender Unterausschuss "Hilfen zur Erziehung"* wurde die Verwaltung im Unterausschuss Jugendhilfeplanung am 21.01.2025 gebeten, auch den Unterausschuss Kindertageseinrichtungen/Familienbildung (KiFa) sowie seine Besetzung auf den Prüfstand zu stellen.

Bei der Prüfung durch die Verwaltung wurde festgestellt, dass die **Besetzung des Unterausschusses Kindertageseinrichtungen/Familienbildung** § 7 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Görlitz widerspricht. Dort heißt es:

„§ 7 Unterausschüsse

(1) Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung zu bilden. Ihm gehören fünf Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und drei Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 an. (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)
Aufgaben des Unterausschusses Jugendhilfeplanung sind insbesondere die:

- Begleitung und Steuerung des Prozesses der Jugendhilfeplanung, insbesondere durch Diskussion von jugendhilfeplanerischen Fragestellungen und Schwerpunktthemen
- Inhaltliche Vorberatung von Richtlinien und Satzungen

(2) Bei Bedarf können zur Vorbereitung einzelner Aufgaben der Jugendhilfe weitere beratende Unterausschüsse gebildet werden.“

Die Bildung weiterer Unterausschüsse kann erfolgen. Da Absatz 2 eine Ergänzung zu Absatz 1 darstellt, richtet sich die Besetzung weiterer Unterausschüsse ebenfalls nach Absatz 1.
D.h. gesetzlich ist vorgesehen, dass sich in den Unterausschüssen die in § 71 SGB VIII bestimmte Regelung widerspiegelt, die auch in § 4 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises übernommen wurde. In § 71 SGB VIII ist determiniert:

„§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf

Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen."

Ergänzend bestimmt § 6 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz, dass aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse bei Bedarf gebildet werden können.

„§ 6 Unterausschüsse

[1]In der Satzung kann bestimmt werden, dass bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können. [2]Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung zu bilden." (§ 6 Sächs. LJHG)

Aus Sicht der Verwaltung bezieht sich die Kann-Bestimmung auf den Bedarf für einen Unterausschuss, nicht auf die Besetzung aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses.

In den Unterausschuss KiFa wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.09.2024 zwei Mitglieder gewählt, die durch die AfD vorgeschlagen worden waren, beide sind jedoch weder Mitglied des Kreistags noch des Jugendhilfeausschusses.
Die weiteren 6 Mitglieder wurden von Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen.
Nur ein in den Unterausschuss KiFa gewähltes Mitglied ist gleichzeitig auch Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Im Ergebnis der Prüfung der Besetzung des Unterausschusses KiFa wird festgestellt, dass die jahrelange Praxis nicht den gesetzlich intendierten Bestimmungen entspricht. Eine Besetzung aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses war nicht erfolgt.

Der Beschluss ist daher aufzuheben.

Aufgrund der Diskussion zu einem weiteren Unterausschuss hat die Verwaltung auf Bitte des Unterausschusses Jugendhilfeplanung auch den Beschluss zur Bildung eines Unterausschusses Kindertageseinrichtungen/Familienbildung vom 05.11.2008 geprüft.

Zum Zeitpunkt der Kreisgebietsreform hatte die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz in seiner Sitzung vom 05.11.2008 die Bildung eines Unterausschusses für die Aufgabenschwerpunkte

1. Kinder in Tageseinrichtungen
2. Kindertagespflege
3. Familienbildung

Vorgeschlagen und wurde durch den Jugendhilfeausschuss mit Beschluss JHA/003/2008 so beschlossen.

Durch die Bildung eines Unterausschusses Kindertageseinrichtungen/Familienbildung sollten die genannten Schwerpunkte eine entsprechende Gewichtung im Rahmen der Aufgaben des Jugendhilfeausschusses erhalten.
Damals wurde mit dem Aufbau der Familienbildung begonnen, dieser Prozess wurde viele Jahre durch den Unterausschuss begleitet.
Außerdem wurden aufgrund von Bedarfsänderungen heilpädagogische Kindertageseinrichtungen in integrative Einrichtungen weiterentwickelt und die Kindertagespflege entwickelte sich als ergänzendes Kinderbetreuungsangebot.

Demgegenüber hat der Landkreis Görlitz auf die Gestaltung der inhaltlichen Arbeit der Kindertageseinrichtungen nur geringen Spielraum. Diese obliegt den Gemeinden und weiteren Trägern von Kindertageseinrichtungen wie z.B. Trägern der freien Jugendhilfe und Elterninitiativen.

„Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
(…)
3. der Kindertagesstättenbedarfsplanung," (Auszug aus der Satzung des Jugendamtes)

Die Planung der Kindertageseinrichtungen wird weiterhin jährlich im Jugendhilfeausschuss erfolgen. Die Vorberatung für den Jugendhilfeausschuss könnte zukünftig im Unterausschuss Jugendhilfeplanung erfolgen, der ohnehin für die Jugendhilfeplanung zuständig ist.

Das Thema Familienbildung wird im Rahmen der Planung der Leistungen nach §§ 11-14,16 SGB VIII und somit im Teilfachplan V.A. bearbeitet, dafür ist der Unterausschuss JHP zuständig.

Nach Einschätzung der Verwaltung gibt es im Bereich der Kindertagesbetreuung in den nächsten Jahren Herausforderungen, die insbesondere die Träger der Einrichtungen zu bewältigen haben. Z.B. nimmt aktuell die Anzahl der zu betreuenden Kinder ab, d.h. es wird teilweise um Zusammenlegungen oder auch Schließungen von Einrichtungen gehen.
Die Festsetzung des Betreuungsschlüssels liegt in der Hoheit des Freistaates.
Für den fachlichen Austausch gibt es den Arbeitskreis der Fachberater*innen im Landkreis, in dem neben den Fachkräften aus dem Jugendamt alle Fachberater*innen von Trägern von Einrichtungen, die es im Landkreis gibt, organisiert sind. Hier bestünde die Möglichkeit, bei Bedarf den Personenkreis zu erweitern.
Darüber hinaus werden durch das Jugendamt regelmäßig Beratungen mit den Kita-Leitungen der Städte und Gemeinden durchgeführt. Auf Trägerebene finden durch das Jugendamt organisierte Treffen nach Bedarf statt.
Die Städte und Gemeinden sind darüber hinaus über den SSG organisiert, auch dort können und werden relevante Themen im Bereich der Kindertagesbetreuung behandelt.

Nicht außer Acht gelassen werden darf: In der aktuellen finanziellen Situation des Landkreises Görlitz sind lt. BSL-Gutachten nur die Pflichtaufgaben durchzuführen.
Pflicht ist nur ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung.

<u>Gesetzliche Grundlagen:</u>
§ 71 SGB VIII
§§ 4 und 6 Sächs LJHG
§ 7 Satzung des Jugendamtes